



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB8-4112.53-001/13	Bearbeiter Herr Keil	München 11.11.2013
	Telefon / - Fax 089 2192-3449 / -13449	Zimmer 336	E-Mail norbert.keil@stmi.bayern.de

Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen

Anlage

„Hinweise der Fachkommission Bautechnik: Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen“ (Stand 07.10.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrerer Beschwerden hat sich die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz auf ihrer 194. Sitzung mit der Problematik „ergänzender Gutachten“ zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen befasst und die beiliegenden „Hinweise“ erarbeitet. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der als Anlage beigefügten „Hinweise der Fachkommission Bautechnik: Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen“ (Stand 07.10.2013).

Die Regierungen werden gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ackermann
Ministerialrat

Hinweise aus der Fachkommission Bautechnik

**Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen
(07.10.2013)**

Aufgrund verschiedener Hinweise hat sich die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz auf ihrer 194. Sitzung mit der Problematik „ergänzender Gutachten“ zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen befasst.

In diesen „ergänzenden Gutachten“ wird, hauptsächlich im Brandschutzbereich versucht, den Anwendungsbereich von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen zu erweitern. Dazu enthalten die meist nicht auf ein konkretes Bauvorhaben bezogenen und oft umfangreichen Gutachten Aussagen wie z. B.:

- die beurteilten Abweichungen von den in Bezug genommenen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen werden als nicht wesentlich eingestuft,
- das Gutachten werde von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden akzeptiert,
- das Gutachten sei erforderlich, da bestimmte Regelungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nicht getroffen werden könnten.

Es wird so versucht, den Eindruck zu erwecken, dass mit solchen Gutachten der Geltungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erweitert werden könnte.

Die Fachkommission Bautechnik stellt hierzu fest, dass die Bauordnungen der Länder weder eine Rechtsgrundlage dafür enthalten, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf Basis von Gutachten zu erteilen, noch diese durch ein solches zu erweitern. Daher kann auch der in § 22 Musterbauordnung (MBO) zwingend geforderte Übereinstimmungsnachweis nur auf Basis des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, nicht aber auf Basis von Gutachten geführt werden.

Wird der Anwendungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verlassen, ist, falls die in Bauregelliste A Teil 2 und 3 enthaltenen Prüfverfahren dies zulassen, ein entsprechend erweitertes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorzulegen. Ist dies nicht möglich, kann der erforderliche Verwendbarkeitsnachweis, falls möglich, im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung im Einzelfall geführt werden.